



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

30. 09. 2019

Aktenzeichen
4100 - III. 241/Sdb. Förderung
der Täterarbeit
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Seiffert
Telefon: 0211 8792-496

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

39. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein- Westfalen am 2. Oktober 2019

Bericht zu TOP 11: „Änderung der Förderung der Arbeit mit Tätern, die
häusliche Gewalt ausgeübt haben“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

39. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 2. Oktober 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP 11:

„Änderung der Förderung der Arbeit mit Tätern, die häusliche
Gewalt ausgeübt haben“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 20. September 2019 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Ta-gesordnungspunkt.

Die Justiz in Nordrhein-Westfalen fördert seit dem Jahr 2011 das Projekt „Täterarbeit als Mittel der Gewaltprävention und der Haftvermeidung“ mit zuletzt etwa 680.0000 € jährlich. Die diesbezüglichen Bewirtschaftungsgrundsätze hat das Ministerium der Jus-tiz für das Jahr 2019 hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 klarstellend ergänzt, ohne dass damit eine inhaltliche Neuausrichtung einherging. Eine Synopse der vorgenommenen Änderungen kann der **Anlage 1** entnommen werden.

Anlass und allgemeiner Hintergrund der Änderungen

Bereits seit dem Jahr 2007 gibt die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) - begleitet durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Qualitätsstandards für die Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt heraus, deren aktuelle Fassung als **Anlage 2** beigefügt ist. Dieser bundesweite „Minimalstandard zur Sicherstellung einer guten Praxis von Täterarbeit“ (so die Prä-ambel der Standards der BAG TäHG) ist seit jeher auch Gegenstand der Bewirtschaf-tungsgrundsätze des Ministeriums der Justiz in der seit Jahren unverändert gebliebe-nen Ziffer 2.

Im Rahmen noch nicht abgeschlossener Prüfungen des Förderbereichs hat der Lan-desrechnungshof verschiedene Verstöße von Zuwendungsempfängern gegen die - wie ausgeführt bereits nach den bisherigen Bewirtschaftungsgrundsätzen verbindli-chen - fachlichen Mindeststandards der BAG TäHG (sowie die in den bindenden haus-haltsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Mindeststandards bei der Abrechnung ih-rer Leistungen und Ausgaben) moniert und gefordert, dass die Bewilligungsbehörden die Einhaltung dieser Standards intensiver als bislang prüfen. Er hat das Ministerium der Justiz zudem um Prüfung einer begleitenden weiteren Konkretisierung der Bewirt-schaftungsgrundsätze gebeten. Dies hat das Ministerium der Justiz zum Anlass ge-nommen, die Bewirtschaftungsgrundsätze in einigen Punkten klarstellend zu ergän-zen. Um einzelnen Zuwendungsempfängern die nach den Prüfungen des Landesrech-nungshofes trotz gleichbleibender Qualitätsanforderungen möglicherweise nötige Um-stellung weitgehend zu erleichtern, hat es mit Schreiben vom 26. April 2019 zudem eine (weitere) Übergangsfrist für die Einhaltung der Standards der BAG TäHG bis zum Jahr 2020 eingeräumt.

Zu den Änderungen im Einzelnen

- **Ziffer 4.1**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Zuwendungsempfänger neben der Zusammenarbeit mit der Justiz auch die seit jeher in Ziffer 2 der Standards der BAG TäHG vorgesehene Vernetzung und Kooperation mit weiteren Stellen (insbesondere Polizei, Frauenunterstützungseinrichtungen, Jugendamt) sicherzustellen haben.

- **Ziffer 4.2.1**

Der Landesrechnungshof hatte im Rahmen seiner Prüfung darauf hingewiesen, dass die bisherige Formulierung, es seien „mindestens zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter“ vorzuhalten, im Zusammenspiel mit der bisherigen Ziffer 4.3 dergestalt verstanden werden könne, dass beide Mitarbeiter / -innen die Qualifikation als „Fachkräfte“ i. S. d. Standards der BAG TäHG aufweisen müssten. Die Standards der BAG TäHG sehen allerdings in ihrer Ziffer 3.5 lediglich vor, dass mindestens ein Mitglied des Trainerteams „Fachkraft“ in diesem Sinne sein muss; für das Gruppensetting erlauben die Standards auch die Durchführung durch Trainer /-innen, die keine „Fachkraft“ im Sinne der Standards der BAG TäHG sind (allerdings über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit, Pädagogik oder Psychologie [oder vergleichbarer Abschluss] sowie über Erfahrung in der genderspezifischen Beratung und der Leitung von Gruppen verfügen müssen). Ziffer 4.2.1 wurde ergänzt, um klarzustellen, dass die durch die Bewirtschaftungsgrundsätze in diesem Bereich aufgestellten Anforderungen nicht über diejenigen der Standards der BAG TäHG hinausgehen.

- **Ziffer 4.3**

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. Mit dem eingefügten Verweis auf die in Ziffer 5 der Standards der BAG TäHG aufgeführten Qualifikationsanforderungen wird die bisher wenig übersichtliche Aufzählung aller einzelnen Anforderungspunkte ersetzt. Zudem wird nochmals klargestellt, dass die Bewirtschaftungsgrundsätze die Standards der BAG TäHG umsetzen sollen.

- **Ziffer 4.4**

Der Landesrechnungshof hatte im Rahmen seiner Prüfung darauf hingewiesen, dass nach der bisherigen Formulierung fraglich sein könne, ob auch Honorarkräfte zur Täterarbeit zugelassen sind. Dies wird durch die Neuformulierung klargestellt. Gleichzeitig wird auch - typischerweise nur vorübergehend eingesetzten - Honorarkräften eine angepasste Übergangsregelung zum Erwerb der gewaltspezifischen Zusatzausbildung im Sinne der Standards der BAG TäHG gewährt.

- **Ziffer 4.6**

Die Formulierung dient allein der (nochmaligen) Klarstellung, dass bei der Durchführung der Täterarbeit die - bereits nach den bisherigen Bewirtschaftungsgrundsätzen verbindlichen - Vorgaben zu Setting und Umfang in den Standards der BAG TäHG zu beachten sind. Diese sehen insbesondere seit jeher in ihrer Ziffer 3.3 (Ziffer 3.5 der aktuellen Standards 2018) einen grundsätzlichen Vorrang des Gruppensettings vor. Auf Einzelberatung soll nur ausgewichen werden, „wenn Gruppenarbeit in begründeten Einzelfällen nicht möglich ist“.

- **Ziffer 4.7**

Die Formulierung dient - auch angesichts der in der Landeshaushaltsordnung festgeschriebenen Grundsätze der Subsidiarität der öffentlichen Förderung und der sparsamen Projektdurchführung sowie des für eine Förderung aus dem Justizhaushalt zu beachtenden Verursacherprinzips (§§ 465, 467 der Strafprozessordnung) - der nochmaligen Klarstellung, dass - entsprechend der seit jeher geltenden Regelung in Ziffer 3.4 der Standards der BAG TäHG (Ziffer 3.7 der aktuellen Standards 2018) - grundsätzlich eine finanzielle Eigenbeteiligung des teilnehmenden Mannes vorzusehen ist. Damit soll in Übereinstimmung mit der Einschätzung von Vertretern der BAG TäHG eine gesteigerte Motivation zur langfristigen Teilnahme erreicht und - ganz zentral - die Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln verdeutlicht werden.

- **Ziffer 5.1**

Die Formulierung übernimmt klarstellend die in Ziffer 3.5 der Standards der BAG TäHG enthaltenen Vorgaben.

- **Ziffer 5.3**

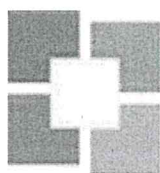
Die Änderungen dienen der Klarstellung und der Sicherstellung einer einheitlichen Abrechnungspraxis.

Anlage 1 - Synopse der Bewirtschaftungsgrundsätze des Ministeriums der Justiz für die Förderung der Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt (Täterarbeit)

Fassung 2018	Fassung 2019
Ziffer 2 - Gegenstand und Zielsetzung der Förderung	
<p>Ziel der Förderung ist der Aufbau eines möglichst flächendeckenden Angebots von Maßnahmen der Täterarbeit nach den Standards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) in Ergänzung der bereits von den sozialen Diensten der Justiz (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht) und vom Strafvollzug angebotenen Beratungsmöglichkeiten. ...</p>	<p>unverändert</p>
Ziffer 4 - Zuwendungsvoraussetzungen	
<p>4.1 Soweit Justizstellen beteiligt sind (z. B. Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsichtsstelle, Staatsanwaltschaften, Gerichte), haben die Zuwendungsempfänger die Zusammenarbeit mit diesen Stellen zu gewährleisten. Auf Anfrage dieser Stellen ist ihnen über Mitwirkung und Wahrnehmung durch die Klienten zu berichten.</p>	<p>4.1 Soweit Justizstellen beteiligt sind (z. B. Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsichtsstelle, Staatsanwaltschaften, Gerichte), haben die Zuwendungsempfänger die Zusammenarbeit mit diesen Stellen zu gewährleisten. Auf Anfrage dieser Stellen ist ihnen über Mitwirkung und Wahrnehmung durch die Klienten zu berichten. Auch im Übrigen gewährleisten die Zuwendungsempfänger die erforderliche Vernetzung und Kooperation im Sinne von Ziffer 2 der Standards der BAG TäHG in der Fassung von März 2018.</p>
<p>4.2 Um die Qualität von Täterarbeitseinrichtungen abzusichern, haben die Zuwendungsempfänger folgende Grundlagen zu gewährleisten:</p> <p>4.2.1 mindestens zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,</p>	<p>4.2 Um die Qualität von Täterarbeitseinrichtungen abzusichern, haben die Zuwendungsempfänger folgende Grundlagen zu gewährleisten:</p> <p>4.2.1 mindestens zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - über einen Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor bzw. Master) in Sozialer Arbeit, Pädagogik oder Psychologie oder einen vergleichbaren Abschluss sowie - in der Regel über Erfahrung in der genderspezifischen Beratung und der Leitung von Gruppen verfügen müssen und - von denen mindestens eine Kraft Fachkraft der Täterarbeit nach Maßgabe der Standards der BAG TäHG ist,

<p>4.2.2 geeignete Räume und Ausstattung (z. B. Beratungsraum, Gruppenraum),</p> <p>4.2.3 Supervision und</p> <p>4.2.4 Verwaltungsstrukturen.</p> <p>Die Grundlagen sind nachzuweisen.</p>	<p>4.2.2 geeignete Räume und Ausstattung (z. B. Beratungsraum, Gruppenraum),</p> <p>4.2.3 Supervision und</p> <p>4.2.4 Verwaltungsstrukturen.</p> <p>Die Grundlagen sind nachzuweisen.</p>
<p>4.3 Fachkräfte der Täterarbeit müssen über folgende Qualifikationen verfügen:</p> <p>4.3.1 Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor bzw. Master) in Sozialer Arbeit, Pädagogik oder Psychologie oder vergleichbarer Abschluss,</p> <p>4.3.2 gewaltspezifische Fortbildung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit HG oder eine vergleichbare gewaltspezifische Zusatzausbildung,</p> <p>4.3.3 Erfahrung in der genderspezifischen Beratung und der Leitung von Gruppen,</p> <p>4.3.4 Fachwissen über die Dynamik von Gewaltbeziehungen,</p> <p>4.3.5 Reflexion der eigenen Genderrolle und der berufsmäßigen Vormachtstellung in einem Zwangskontext,</p> <p>4.3.6 Bereitschaft zur Selbstreflexion und Verpflichtung zu kollegialem Austausch, Supervision und Fortbildung.</p>	<p>4.3 Fachkräfte der Täterarbeit müssen über einen Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor bzw. Master) in Sozialer Arbeit, Pädagogik oder Psychologie oder einen vergleichbaren Abschluss sowie die weiteren Qualifikationen nach Maßgabe von Ziffer 5 der Standards der BAG TäHG in der Fassung von März 2018 verfügen. Hierzu gehört insbesondere eine gewaltspezifische Weiterbildung der BAG TäHG oder eine vergleichbare gewaltspezifische Zusatzausbildung.</p>
<p>4.4 Haben vorhandene Mitarbeiter/innen zum Stichtag 01.12.2016 über mehrjährige Berufserfahrung in der Täterarbeit verfügt, so wird dies als gleichwertige Fortbildung im Sinne von Ziffer 4.3.2 anerkannt.</p> <p>Neue Mitarbeiter/innen in der Täterarbeit müssen die erforderliche Qualifikation im Sinne von Ziffer 4.3.2 innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nachholen und nachweisen.</p>	<p>4.4 Haben vorhandene Mitarbeiter/innen zum Stichtag 01.12.2016 über mehrjährige Berufserfahrung in der Täterarbeit verfügt, so wird dies als gleichwertige Weiterbildung im Sinne von Ziffer 4.3. Satz 2 anerkannt.</p> <p>Neue Mitarbeiter/innen in der Täterarbeit müssen die erforderliche Qualifikation im Sinne von Ziffer 4.3. Satz 2 innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nachholen und nachweisen.</p> <p>Honorarkräfte, die bislang über eine gewaltspezifische Zusatzausbildung im Sinne der Standards der BAG TäHG nicht verfügen, müssen eine solche noch im laufenden Förderjahr beginnen oder fortführen.</p> <p style="text-align: center;">3</p>

4.5 Die Qualifikationen sind nachzuweisen.	unverändert
	4.6 Die Standards der BAG TäHG zu Setting und Umfang der Täterarbeit sind zu beachten. Insbesondere soll Täterarbeit grundsätzlich im Gruppensetting unter Leitung mindestens zweier Mitarbeiter/-innen - davon mindestens einer Fachkraft der Täterarbeit - stattfinden. In begründeten Einzelfällen kann Einzelberatung durch eine Fachkraft der Täterarbeit durchgeführt werden.
	4.7 Es ist grundsätzlich eine finanzielle Eigenbeteiligung der Klienten vorzusehen. Das Absehen von einer Beteiligung ist zu begründen.
Ziffer 5 - Art und Umfang, Höhe der Förderung	
5.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Projektförderung. Für eine Einzelberatung werden 88,- € (netto = 80,- €) und für eine Gruppensitzung pro Person 55,- € (netto = 50,- €) erstattet.	5.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Projektförderung. Für eine Einzelberatung werden 88,- € (netto = 80,- €) und für eine Gruppensitzung pro Person 55,- € (netto = 50,- €) erstattet. Eine Gruppensitzung hat sich über mindestens zwei Zeitstunden zu erstrecken. Andernfalls erfolgt eine anteilmäßige Kürzung der Sitzungspauschale. Die Dauer von Einzelberatungen muss so gewählt sein, dass damit die Kerninhalte der Gruppenarbeit abgedeckt werden können.
5.2 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks gewährt (bis zu 90 % Landesmittel; mindestens 10 % Eigenanteil).	unverändert
5.3 Förderungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die für die Durchführung der unter Ziffer 2 näher bezeichneten Projektmaßnahme notwendig sind. Als Personalkosten gelten nur die Ausgaben für Fachpersonal. Sachkosten (einschließlich Ausgaben für Unterstützungskräfte) sollen 15 % der Gesamtförderung nicht übersteigen. Eine Bagatellförderung kommt nicht in Betracht.	5.3 Förderungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die für die Durchführung der unter Ziffer 2 näher bezeichneten Projektmaßnahme notwendig sind. Als Personalkosten gelten nur die Ausgaben für das in der Täterarbeit eingesetzte Personal . Sachkosten (einschließlich Ausgaben für Unterstützungskräfte) sollen 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Die Zuwendung ist zunächst auf die Personalkosten zu verrechnen. Eine Bagatellförderung kommt nicht in Betracht.



BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT
TÄTERARBEIT HÄUSLICHE GEWALT e.V.

**Arbeit mit Tätern in Fällen
häuslicher Gewalt:**

**Standard der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.**

Inhaltsverzeichnis

0. Präambel	2
1. Einleitung.....	4
1.1 Definition und Verständnis von häuslicher Gewalt.....	4
1.2 Grundhaltungen	4
2. Vernetzung und Kooperation	5
2.1 Kooperation mit der Polizei.....	5
2.2 Kooperation mit der Justiz	6
2.3 Kooperation mit Frauenunterstützungseinrichtungen	6
2.4 Kooperation mit dem Jugendamt	7
2.5 Kooperation mit weiteren Hilfeeinrichtungen	8
3. Täterprogramm	8
3.1 Zielgruppe.....	8
3.2 Zulassungs- und Ausschlusskriterien.....	8
3.3 Fokus und Ziele.....	9
3.4 Inhalte des Täterprogramms.....	9
3.5 Setting und Umfang.....	11
3.6 Aufnahmeverfahren der Teilnehmer	11
3.7 Vertragliche Vereinbarungen	12
3.8 Kontakt mit der gewaltbetroffenen (Ex-)Partnerin.....	13
3.9 Beratung der geschädigten Partnerin	15
3.10. Fallbezogene Kooperation mit Frauenunterstützungseinrichtungen	15
3.11 Paargespräche	15
3.12 Verfahren bei Gewalttaten während des Täterprogramms	16
3.13 Ausschluss aus dem Täterprogramm	16
4. Datenschutz und Schweigepflicht	17
4.1 Datenschutz.....	17
4.2 Datenspeicherung und Vernichtung	17
4.3 Schweigepflicht	17
4.4 Offenbarungsbefugnis.....	17
5. Personal	18
6. Institutionelle Rahmenbedingungen.....	19
7. Dokumentation und Evaluation	19
Literatur	20

0. Präambel

Häusliche Gewalt ist ein Verstoß gegen das Recht des Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Diese Form von Gewalt ist gesellschaftlich verbreitet und richtet sich vor allem gegen Frauen. Täter sind überwiegend Männer. Kinder sind in Fällen häuslicher Gewalt generell mit betroffen, indem ihnen Gewalt direkt widerfährt oder sie Gewalt zwischen den Eltern miterleben müssen.

Der vorliegende Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.¹ legt für seine Mitgliedseinrichtungen verbindliche Leitlinien zur Täterarbeit fest und soll anderen Täterarbeitseinrichtungen, Kooperationspartner/innen sowie zuweisenden und geldgebenden Stellen eine Orientierung geben. Es handelt sich um einen Minimalstandard zur Sicherstellung einer guten Praxis von Täterarbeit. Er gilt sowohl für die Arbeit mit justiziell gewiesenen Klienten als auch mit Selbstmeldern.

Gemäß diesem Standard wird „Täterarbeit“ umfassend definiert. Der Begriff beinhaltet die gewaltzentrierte Arbeit mit männlichen Tätern und ihre institutionelle Einbindung in Kooperationsbündnisse. Täterarbeit benötigt verbindliche Interventionsstrukturen gegen häusliche Gewalt, die von Seiten der Täterarbeitseinrichtungen mitgestaltet werden müssen. Denn die Wirksamkeit von Täterarbeit hinsichtlich der Verhinderung weiterer Gewalt hängt - abgesehen von der Qualität der Arbeit - wesentlich davon ab, wie gut Täterarbeitseinrichtungen mit der Polizei, der Justiz und ihren Diensten, den Frauenunterstützungseinrichtungen und anderen kommunalen bzw. regionalen Hilfseinrichtungen (z.B. Jugendämtern) zusammenarbeiten.²

Die Begriffe „Täterprogramm“ und „soziales Training“ beschreiben die gewaltzentrierte Arbeit mit den Männern mit dem Ziel der Verhaltensänderung. Der Begriff „Täterprogramm“ betont, dass mit auf die Gewaltproblematik abgestimmten und zu einem Gesamtkonzept verknüpften Interventionen zielgerichtet und zeitlich begrenzt gearbeitet wird. Im Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung, das eine wichtige Rechtsgrundlage für die deutsche Täterarbeit ist, werden die in diesem Standard beschriebenen Täterprogramme als „soziale Trainingskurse“ bezeichnet.

Täterarbeit findet unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen statt und erfordert eine ausreichende Qualifizierung der Fachkräfte, ein Mindestmaß an institutionellen Rahmenbedingungen sowie eine Dokumentation und Evaluation der Arbeit.

Um eine gute Qualität von Täterarbeit im Sinne dieses Standards gewährleisten zu können, wird eine adäquate Finanzierung durch die öffentliche Hand benötigt. Diese darf jedoch nicht zu Lasten der Frauenunterstützungsarbeit erfolgen.

¹ Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG-TäHG e.V.) ist ein interinstitutioneller, interkultureller Dachverband für Täterarbeitseinrichtungen häuslicher Gewalt in Deutschland. Ihm gehören Einrichtungen an, die mit Tätern und Opfern häuslicher Gewalt arbeiten, Opferschutz leisten und gewaltpräventiv wirken. Seine Mitgliederinstitutionen arbeiten in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Opferschutzeinrichtungen, Bewährungshilfe, Jugendämtern und Beratungsstellen zusammen.

² Gondolf (2002; 2012).

1. Einleitung

1.1 Definition und Verständnis von häuslicher Gewalt

Im vorliegenden Standard wird unter häuslicher Gewalt die Gewalt von Männern gegen ihre (Ex-)Partnerinnen verstanden. Wohl wissend, dass damit nur ein Ausschnitt von Gewalt im sozialen Nahraum betrachtet wird. Für andere Zielgruppen (Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegen Eltern, Gewalt von Frauen gegen (Ex-)Partner) müssen gegebenenfalls weitere Konzepte und Standards entwickelt werden.

Unter Gewalt wird in diesem Papier jede zielgerichtete Verletzung der körperlichen, seelischen und sozialen Integrität einer anderen Person verstanden. Häusliche Gewalt kann ein Muster von kontrollierendem Verhalten beinhalten, das ernsthafte und lang anhaltende negative Auswirkungen auf Wohlergehen, Selbstwertgefühl, Autonomie, körperliche und seelische Gesundheit der geschädigten Person haben kann. Häusliche Gewalt beinhaltet physische, psychische, sexualisierte, soziale, emotionale und ökonomische Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung.

Täterarbeit liegt folgendes Gewaltverständnis zugrunde:

- Gewalttätiges Verhalten ist erlernt. Gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien können erlernt werden.
- Täter sind für ihr gewalttätiges Verhalten zu 100 % verantwortlich.
- Gewalttätigem Verhalten liegt eine Entscheidung zugrunde.
- Gewalttätiges Verhalten zielt darauf ab, Kontrolle zu sichern und Macht (wieder) herzustellen.
- Konflikt -und Gewaltverhalten sind zu differenzieren.
- Gewalttätiges Verhalten ist in historische und gesellschaftliche insbesondere das Genderverhältnis betreffende Kontexte eingebunden und dient überwiegend der Stabilisierung und Erhaltung von Machtverhältnissen.
- Häusliche Gewalt tritt in jeder sozialen Lage (Schicht) auf.

1.2 Grundhaltungen

Folgende Grundhaltungen kennzeichnen Täterarbeit nach diesem Standard:

- Kernziel von Täterarbeit ist die nachhaltige Beendigung von gewalttätigem Verhalten.
- Täterarbeit ist keine Psychotherapie. Die Ausübung häuslicher Gewalt ist Ausdruck erlernter Denk- und Verhaltensweisen und in der Regel nicht auf eine psychische Erkrankung zurückzuführen.
- Täter müssen für ihre Gewaltausübung zur Rechenschaft gezogen werden. Täterarbeit kann eine gesellschaftliche Reaktion sein, um Täter zur Verantwortungsübernahme für ihr gewalttätiges Verhalten zu bewegen.
- Im Rahmen von Täterarbeit können Verhaltensänderungen des Täters durch eine intensive Auseinandersetzung mit seinem Verhalten erreicht werden.
- Täterarbeit basiert darauf, dass Fachkräfte eine Gegenposition zu Gewalt und zu menschen- (insbesondere frauen-) verachtenden Haltungen einnehmen.

Standard BAG TäHG (2018)

- Die Arbeit mit Tätern erfolgt nicht ausschließlich im Klientenauftrag, sondern im gesellschaftlichen und im Opferinteresse. Deshalb müssen alle Handlungen und Unterlassungen darauf abzielen, die Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern zu gewährleisten und daraufhin überprüfbar sein. Alle Schritte der Täterarbeit müssen sich am Opferschutz messen lassen.
- Täterarbeit basiert auf Achtung und Respekt der Persönlichkeit ihrer Klienten. Fachkräfte dürfen zwar nicht dulden, wenn Täter ihre Gewalttätigkeit verharmlosen, leugnen oder die Schuld auf andere schieben. Die Konfrontation von Rechtfertigungsstrategien für Partnergewalt erfolgt aber respektvoll und unter Einhaltung der unveräußerlichen menschlichen Grundrechte.
- Täterarbeit trägt dazu bei, die Beziehungskompetenz von gewalttätigen Männern zu erhöhen und sie dabei zu unterstützen, Partnerschaften auf der Grundlage von gegenseitiger Akzeptanz und Gleichberechtigung zu leben.
- Täterarbeit muss Bildungsunterschiede, kulturelle und soziale Hintergründe sowie regionale Gegebenheiten konzeptionell angemessen berücksichtigen.
- Die Täterarbeit ist ein Baustein der gesellschaftlichen Intervention gegenüber Partnergewalt. Sie muss in das Netz der Maßnahmen, z.B. der polizeirechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Sanktionen der Täter sowie der Unterstützung der Opfer, fallbezogen und fallübergreifend eingebunden sein.
- Eine Vernetzung der Täterarbeitseinrichtungen auf Landes- und Bundesebene und der Konsens zur Einhaltung dieses Standards fördern die Qualität und Transparenz der Täterarbeit in Deutschland.

2. Vernetzung und Kooperation

Täterarbeit darf nicht isoliert stattfinden. Sie benötigt verbindliche Interventionsstrukturen gegen häusliche Gewalt, die von Seiten der Täterarbeit aktiv mitgestaltet werden müssen.

Kooperation muss auf der konkreten, fallbezogenen Ebene sowie auf übergeordneter, institutioneller Ebene stattfinden. Dabei müssen alle Kooperationspartner/innen über Konzept, Inhalt und Bedingungen der Täterarbeit informiert sein. Die Täterarbeitseinrichtung muss sich aktiv um verbindliche Kooperationsvereinbarungen zu Überweisungs-, Rückmeldungs-, Kontroll- und Evaluationsverfahren bemühen. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Täterarbeit, der Frauenunterstützung, des Kinderschutzes, der Justiz und der Polizei.

2.1 Kooperation mit der Polizei

Die Polizei ist häufig die erste staatliche Institution, die in Fällen häuslicher Gewalt interveniert. Die Täterarbeitseinrichtung muss die Polizei über die Täterarbeit informieren, damit die Polizei auf bestehende Angebote verweisen kann.

Da die Polizei die Möglichkeit hat, Männer auf dem Wege proaktiver Informationsweitergabe tatzzeitnah in eine Täterarbeitseinrichtung zu vermitteln, ist es sinnvoll, dass von Seiten der Täterarbeit Kooperationsvereinbarungen mit der Polizei getroffen werden.

Standard BAG TäHG (2018)

2.2 Kooperation mit der Justiz

Täterarbeit ist eine sinnvolle Ergänzung zu existierenden Sanktionsmöglichkeiten von häuslicher Gewaltkriminalität. Bestehende Möglichkeiten der Justiz, Täter in Täterprogramme zu weisen, sollten deshalb ausgeschöpft werden.³

Die Amts- und Staatsanwaltschaften und Gerichte müssen über Täterarbeit informiert werden, da sie über die weitere Vorgehensweise in Verfahren mit strafrechtlichem Hintergrund entscheiden und Auflagen und Weisungen zur Teilnahme am Täterprogramm erteilen können.

Nach Möglichkeit sollte eine Zusammenarbeit mit der Gerichts- und Bewährungshilfe erfolgen, da diese Empfehlungen zur Teilnahme am Täterprogramm geben und die Einhaltung und Erfüllung entsprechender Auflagen überwachen kann.

Auch die Familiengerichte müssen über Täterarbeit bei häuslicher Gewalt informiert werden. Denn auch das Familiengericht kann vom Täter verlangen, an einem Täterprogramm teilzunehmen.

Wurden über die Justiz Auflagen bzw. Weisungen an Täter erteilt, an einem Täterprogramm teilzunehmen, ist die Täterarbeitseinrichtung verpflichtet, Rückmeldungen über Beginn, Abbruch, Ausschluss und Abschluss einer entsprechenden Maßnahme gegenüber der weisenden Instanz vorzunehmen. Für die Arbeit mit dem Täter bedeutet dies, dass er zu Beginn der Maßnahme die Täterarbeitseinrichtung gegenüber den Justizorganen von der Schweigepflicht entbinden muss.

Die Täterarbeitseinrichtung gibt keine gutachterlichen Stellungnahmen oder Sozialprognosen über die Täter ab.

2.3 Kooperation mit Frauenunterstützungseinrichtungen

Im Sinne des Opferschutzes sind eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Frauenunterstützungseinrichtungen und die Erarbeitung gemeinsamer Vorgehensweisen gegen häusliche Gewalt notwendig und voranzutreiben.

Die Kooperation dient der gegenseitigen Information über Arbeitskonzepte und verbindlichen Absprachen für eine abgestimmte fallübergreifende und fallbezogene Zusammenarbeit.

Die Täterarbeitseinrichtung bemüht sich um Kooperationsabsprachen mit der zuständigen örtlichen Frauenunterstützungseinrichtung, in denen ein Verfahren der Weitervermittlung

³ Der Zugang über justizielle Weisungen und Auflagen hat sich in der nationalen und internationalen Forschung übereinstimmend als sehr sinnvoll erwiesen, da mithilfe der Weisungen und Auflagen die Programmabschlusswahrscheinlichkeit von Tätern verbessert wird (Jewell & Wormith, 2010; Liel, 2013; Helfferich & Barz, 2006; WiBIG, 2004).

Es bestehen folgende strafrechtliche Auflage- und Weisungsmöglichkeiten:

- Nach 153a Abs. 1 Satz Ziff. 6 StPO, kann ein Verfahren mit der Auflage (vorläufig) eingestellt werden, dass der Beschuldigte am Täterprogramm teilnimmt.
- Bei einer Verwarnung nach § 59 StGB, bei der die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten wird, kann nach § 59a Abs. 2 Ziff 5 StGB die Weisung erteilt werden, an einem Täterprogramm teilzunehmen.
- Bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird, kann nach § 56c StGB ebenfalls die Weisung erteilt werden, am Täterprogramm teilzunehmen.

Familiengerichte besitzen folgende Befugnisse:

- In Verfahren, die nach § 1666 III BGB das Kindeswohl betreffen, kann das Familiengericht die Väter zur Teilnahme am Täterprogramm verpflichten.
- In Verfahren, die nach § 156 I FamFG der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs dienen, kann das Familiengericht Vätern die Programmteilnahme nahelegen.

Bei familiengerichtlichen Zuweisungsmöglichkeiten sind keine Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen, eine Nichtteilnahme kann aber die Entscheidung des Gerichts negativ beeinflussen.

Standard BAG TÄHG (2018)



von Frauen festgelegt wird. Diese Kooperationsabsprachen sollen klären: (1) ob und wie im Einzelfall der Informationsaustausch zwischen Täterprogramm und Frauenunterstützungseinrichtung – etwa über eine akute Gefährdung eines Paares für erneute Gewalt - erfolgen kann, und (2) ob und unter welchen Bedingungen gemeinsame Gespräche mit Täter und Opfer zur Klärung sicherheitsrelevanter Fragen geführt werden sollen.

Frauenunterstützungsstellen bieten gewaltbetroffenen Frauen Beratung bei der Bewältigung der Gewalterfahrungen, bei Fragen der weiteren Lebensgestaltung (z.B. Trennung oder Fortsetzung der Partnerschaft?) und zu rechtlichen Fragen. Sie haben die Möglichkeit, die (Ex-)Partnerinnen über den Ablauf des Täterprogramms sowie Chancen und Risiken bei einer Teilnahme des Mannes zu informieren. Im Rahmen ihrer Beratung nehmen sie eine Einschätzung der Sicherheit von Frauen und Kindern hinsichtlich einer Gefährdung, weitere Gewalt zu erleiden, vor. Es ist angeraten, dass die Täterarbeits- und Frauenunterstützungseinrichtungen ihre Risikoeinschätzungen für weitere Gewalt in einer Partnerschaft abgleichen, um weitreichenden Opferschutz zu gewährleisten. Bei Abbruch oder Ausschluss des Mannes aus dem Täterprogramm informiert die Täterarbeitseinrichtung die Frauenunterstützungseinrichtung, die mit der geschädigten (Ex-)Partnerin in Kontakt steht.

2.4 Kooperation mit dem Jugendamt

Kinder sind von häuslicher Gewalt grundsätzlich mit betroffen. Häusliche Gewalt ist ein potentieller Tatbestand von Kindeswohlgefährdung und häufiger Indikator für weitere Gefährdungstatbestände wie z.B. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung.

In geeigneten Fällen und bereits im Vorfeld zu einem Familiengerichtsverfahren ist das Jugendamt in der Position, Vätern und dem Familiengericht ein Täterprogramm vorzuschlagen.

Täterarbeit muss sich deshalb um eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bemühen und über das Angebot informieren. Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Institutionen ist im Hinblick auf die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und den Schutzauftrag nach §1666 BGB, §8a SGB VIII und § 4 KKG aufgrund häuslicher Gewalt unerlässlich.

Täterarbeitseinrichtungen sollen, sofern sie nicht als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe an den § 8a SGB VIII gebunden sind, die Möglichkeiten des § 4 KKG im Kinderschutz nutzen. Dies betrifft insbesondere die Nutzung der Beratung durch insofern erfahrene Fachkräfte bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen, die Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen bei den Sorgeberechtigten und den Informationsaustausch mit dem Jugendamt.

Das Jugendamt muss auch darüber informiert werden, dass ein Täterprogramm ausschließlich für Partnergewalt und nicht für Kindesmisshandlung und -vernachlässigung geeignet ist.

Täterprogramme nach diesem Standard behandeln die schädigenden Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder. In Fällen, in denen es der Bearbeitung von spezifischen Risiken für Kindesmisshandlung und -vernachlässigung bedarf, sind sie alleinig nicht ausreichend. Für diese Fälle müssen zusätzliche Angebote für Väter die kindliche Belastung fokussieren und Väter bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung stärker hinterfragen und unterstützen.

Standard BAG TäHG (2018)



2.5 Kooperation mit weiteren Hilfeeinrichtungen

Grundsätzlich ist eine Vernetzung aller Hilfeeinrichtungen anzustreben, die mit Fällen häuslicher Gewalt befasst sind. Dazu zählen:

- Ehe-, Familien- und Paarberatungsstellen,
- Suchtberatungsstellen,
- Täter-Opfer-Ausgleich,
- Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- niedergelassene Psychotherapeut/innen.

3. Täterprogramm

Ein Täter- oder soziales Trainingsprogramm ist eine kognitiv-verhaltenorientierte Maßnahme für in Partnerschaften gewalttätige Männer. Verhaltensänderung soll mit den Mitteln von Konfrontation, Beratung und sozialer Unterstützung erreicht werden.

3.1 Zielgruppe

Zielgruppe sind erwachsene männliche Täter, die gegenüber (Ex-)Partnerinnen gewalttätig geworden sind. Es wird sowohl mit Selbstmeldern als auch mit institutionell vermittelten bzw. zugewiesenen Männern (z.B. durch Justiz, Jugendamt) gearbeitet.

Sofern es sich um Straftaten gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung handelt, sind existierende Angebote zur Behandlung von Sexualstraftätern in der Regel vorzuziehen, da Täterprogramme diesbezüglich keine Alternative darstellen.⁴

Bei Trennungstalking wird ein spezifisches Programm benötigt, das die Beziehung zwischen Täter und Ex-Partnerin nicht fokussiert.⁵

3.2 Zulassungs- und Ausschlusskriterien

Über die Erfüllung von Eignungs- und Ausschlusskriterien entscheiden die Fachkräfte der Täterarbeit nach Einzelfallprüfung.

In ein Täterprogramm werden nur Männer aufgenommen, die:

- (1) ihre Tat eingestehen,
- (2) ein Mindestmaß an Mitarbeitsbereitschaft haben,

⁴ Hierzu zählen Verurteilungen wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltung der (Ex-)Partnerin. Zum Teil werden sexuelle Gewaltakte erst während des Täterprogramms als solche identifiziert, ohne dass die Täter strafrechtlich belangt worden sind. In diesen Fällen sollte mit den ihnen innerhalb des Programms an ihrer Verantwortungsübernahme gearbeitet werden.

⁵ Stalking beschreibt ein über längere Zeit anhaltendes Verhaltensmuster der Ex-Partnerin nach einer Trennung nachzustellen und sie zu belästigen. Typische Formen sind Telefonanrufe und SMS zu jeder Tages- und Nachtzeit, Verleumdungen via E-Mail und soziale Netzwerke, Nachstellung, Verfolgung oder Sachbeschädigungen. Für diese Zielgruppe wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit ein eigenständiges Konzept entwickelt (Hertel, Spanoudakis et al., 2011), da Täterprogramme nach diesem Standard kontraindiziert sind.

Standard BAG TäHG (2018)

- (3) gruppenfähig sind.

Wird ein Kriterium nicht erfüllt, muss die Zulassung zum Programm verweigert werden. Außerdem ist zu prüfen, ob folgende Kriterien einer Programmaufnahme entgegenstehen:

- (1) Behandlungsbedürftige Suchtmittelabhängigkeit,
- (2) Psychiatrische Erkrankung,
- (3) Suizidalität,
- (4) Fehlende Sprachkenntnisse,
- (5) Unzureichendes kognitives Verständnis.

3.3 Fokus und Ziele

Täterarbeit beinhaltet die Auseinandersetzung mit psychischer, physischer, sexualisierter, sozialer, emotionaler und ökonomischer Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung sowie gewaltfördernden Haltungen und Glaubenssätzen.

Täterarbeit verfolgt folgendes Kernziel:

- **Keine erneute Gewaltausübung:** Die Gewaltspirale muss schnell und nachhaltig unterbrochen werden. Gewalttätige Männer sollen ihr Risiko erkennen, Wiederholungstaten zu begehen und vorbeugende Maßnahmen ergreifen können.

Im Sinne dieser Zielsetzung bestehen folgende weitere Ziele:

- **Verantwortungsübernahme:** Die Täter sollen die Verantwortung für ihre Gewalttaten übernehmen: Ihre Verleugnungen, Rechtfertigungen, Entschuldigungen und Schuldzuweisungen sollen aufgedeckt und konfrontiert werden.
- **Selbstwahrnehmung und -kontrolle:** Die Täter sollen eigene Grenzen und die Grenzen anderer erkennen und akzeptieren lernen.
- **Empathie:** Die Täter sollen lernen, sich in die Lage der von Gewalt betroffenen (Ex-)Partnerin und der mit betroffenen Kinder hineinzuversetzen.
- **Alternative Konfliktlösungsstrategien:** Die Männer sollen lernen, künftig Konflikte gewaltfrei zu lösen. Sie sollen eigene Strategien und Möglichkeiten entwickeln, wie sie in künftigen (Konflikt-)Situationen sozial kompetent handeln können, ohne ihre eigenen und die Grenzen anderer zu verletzen.
- **Beziehungsfähigkeit:** Die Männer sollen ihre Wahrnehmung und ihre Kommunikationsfähigkeit in Beziehungen verbessern.

3.4 Inhalte des Täterprogramms

Es gibt vielfältige pädagogische und therapeutische Ansätze, Konzepte und Methoden, um die Ziele zu erreichen. Bei aller methodischen Gestaltungsfreiheit sind folgende Inhalte verpflichtender Bestandteil eines Täterprogramms:

- **Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff und mit Gewalthandlungen:** Gewalttätige Männer sollen sensibilisiert werden für die unterschiedlichen Formen von Gewalt. Sie sollen ihr eigenes Gewaltverhalten innerhalb der Partnerschaft erkennen und

benennen. Ziel ist es, dass sie ein klares Verständnis von Gewalt entwickeln und dieses von sozial verträglichem Konfliktverhalten abgrenzen können.

- **Tatrekonstruktion (Gewaltschilderung):** Zentraler und unverzichtbarer Bestandteil des Täterprogramms ist die detailgenaue Schilderung der Gewaltsituationen/-taten durch den Täter und die Konfrontation mit seinem Gewalthandeln. Ziel ist dabei, dass der Täter seine Verantwortung, seine Handlungsalternativen zu verschiedenen Zeiten des eskalierenden Konfliktes und seine dem Verhalten zugrunde liegenden Motive erkennt. Die Tatschilderung beinhaltet den Perspektivwechsel zu den betroffenen Frauen und Kindern.
- **Auswirkung der Gewalt:** Das Täterprogramm richtet einen Fokus auf die kurzfristigen und langfristigen Folgen für die betroffenen Frauen und Kinder, wie physische und psychische Schädigungen und Verletzungen.
- **Bilanz der Gewalthandlung:** Im Täterprogramm sollen die Männer die Vor- und Nachteile ihres Gewaltverhaltens aus ihrer Sicht analysieren. Sie sollen erkennen, dass Gewalt ihnen kurzfristige Vorteile gebracht hat, indem sie zur einseitigen Interessendurchsetzung oder zur Beendigung von Konflikten geführt hat, damit aber schwerwiegende und langfristige Nachteile verbunden sind.
- **Gewaltfreie Handlungsstrategien:** Bestandteil des Täterprogramms sind Aneignung und Einüben gewaltfreier alternativer Handlungsstrategien. Die soziale und kommunikative Kompetenz soll gestärkt werden. Das beinhaltet die Fähigkeit, eigene Gefühle und Bedürfnisse angemessen erkennen und ausdrücken zu können.
- **Notfallpläne:** Von zentraler Bedeutung sind das Ausarbeiten, Reflektieren und Anwenden von Notfallplänen zur Rückfallprävention. Jeder Teilnehmer legt individuelle, möglichst konkrete und alltagstaugliche Ausstiegsmöglichkeiten für zu erwartende kritische Situationen im sozialen Nahraum fest, reflektiert diese und wendet sie an.
- **Kommunikationsmuster:** Im Täterprogramm erhalten Männer die Möglichkeit, aktuelle Konflikte und Themen aus ihren Partnerschaften einzubringen und zu reflektieren. Die partnerschaftlichen Kommunikationsstrukturen der Teilnehmer sollen herausgearbeitet und auf eskalationsfördernde Muster überprüft werden.
- **Männer- und Frauenbild:** Männer sollen lernen, sich mit ihrem Männlichkeitsverständnis in Verbindung mit Gewalt, Macht und Ohnmacht auseinanderzusetzen. Ziel ist es, biographische Erfahrungen und verinnerlichte patriarchale Rollenbilder zu reflektieren. Sie sollen ihr Verhältnis zu Frauen hinterfragen und nach Maßgabe eines egalitären Partnerschaftsverständnisses verändern.
- **Vaterrolle:** Die Teilnehmer sollen sich mit Verantwortung und Grenzen der eigenen Rolle als Vater auseinandersetzen. Insbesondere sollen sie die Auswirkungen der Gewalttaten auf die Kinder erkennen und die Beziehung zu den Kindern und die Haltung gegenüber der Kindesmutter verbessern.
- **Eigene Opfererfahrungen:** Jeder Mann sollte die Möglichkeit erhalten, eigene Opfererfahrungen zu reflektieren. Ziel ist, den Zugang zu eigenen Gefühlen zu ermöglichen und die Empathiefähigkeit zu verbessern. Dabei muss vermittelt werden, dass eigene Opfererfahrungen keine Rechtfertigung für die Gewaltausübung sind.

Standard BAG TäHG (2018)



3.5 Setting und Umfang

Täterarbeit soll grundsätzlich im Gruppensetting stattfinden. Interaktionen und Gruppendynamik fördern das soziale Lernen. Die Gruppe ist die Voraussetzung dafür, dass Männer sich gegenseitig mit ihrem Fehlverhalten konfrontieren und dass sie Gewaltrechtfertigungen untereinander infrage stellen. Die Gruppe bietet zudem soziale Unterstützung, da das Ausüben häuslicher Gewalt oft schuld- und schambesetzt ist.

Wenn Gruppenarbeit in begründeten Einzelfällen nicht möglich ist, kann auf Einzelberatung ausgewichen werden, die die gleichen Ziele verfolgen und alle Kerninhalte der Gruppenarbeit abdecken muss. Alle Einzelfälle sollten inhaltlich begründet sein.

Das soziale Gruppentraining wird von mindestens zwei Trainer*innen durchgeführt, wobei die Trainer*innen über einen Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor bzw. Master) in Sozialer Arbeit, Pädagogik oder Psychologie (oder vergleichbarer Abschluss) sowie über Erfahrung in der genderspezifischen Beratung und der Leitung von Gruppen verfügen müssen.

Ferner muss mindestens ein Mitglied des Trainerteams, vorzugsweise die hauptamtliche Kraft, Fachkraft im Sinne des Punkt 5. dieses Standards sein.

Bewährt hat sich hierbei eine gendergemischte Teamzusammensetzung.

Ausnahmen bezüglich der Eignung der Trainer*innen sind im Einzelfall auf Antrag bei der BAG und Prüfung durch den Vorstand der BAG möglich, sofern gewährleistet ist, dass eine der anderen Fachkräfte die o.g. Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt. Details hierzu regelt die entsprechende Durchführungsverordnung.

Dieser Standard beinhaltet mindestens 25 Sitzungen mit einem Umfang von mindestens 50 Stunden zuzüglich Aufnahmeverfahren.

Die zeitliche Dauer und Prozesshaftigkeit eines sozialen Trainings ist von zentraler Bedeutung für das Erreichen nachhaltiger Verhaltensänderung. Daher soll sich ein Täterprogramm über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zuzüglich Aufnahmeverfahren und Follow-Up erstrecken. Die Termine sollen im wöchentlichen Turnus stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen sind auch andere zeitliche Modelle denkbar, sofern sie sich an diesem Standard ausrichten. Die Gruppe soll aus 5-10 Teilnehmern bestehen.

Während des laufenden Täterprogramms sollen zusätzliche Beratungsressourcen z.B. für Krisenintervention zur Verfügung stehen.

Nach Abschluss des Täterprogramms sollen die Männer die Möglichkeit erhalten, weiterhin Kontakt zur Einrichtung aufzunehmen, und es sollte mindestens ein Follow-Up Termin stattfinden.

3.6 Aufnahmeverfahren der Teilnehmer

Mit jedem Teilnehmer müssen vor Aufnahme ins Täterprogramm mindestens drei Einzelgespräche mit insgesamt drei Zeitstunden geführt werden, die dazu dienen, Klienten diagnostisch einzuschätzen, ihre Basismotivation selbst bei einem Zwangskontext herzustellen und die Intervention bedarfsgerecht auszurichten.

Im Aufnahmeverfahren haben die Fachkräfte der Täterarbeitseinrichtung folgende Aufgaben:

- für die Täterarbeit relevante Fallinformationen zu dokumentieren (z.B. Soziodemographie, Zugangskontext) und Unterlagen einzuholen (z.B. Gerichtsurteile,

Standard BAG TäHG (2018)

staatsanwaltschaftliche Verfahrensakten)

- Tathergang und Problemeinsicht des Klienten zu erfassen
- Ausmaß der bisher verübten Partnergewalt und rückfallrisikorelevante Fallmerkmale (z.B. Suchtmittelkonsum, generelle Gewaltkriminalität) zu erheben
- Die aktuelle Gefährdung von Partnerin und Kindern einzuschätzen und ggf. sicherheitsrelevante Maßnahmen einzuleiten (z.B. mit Klienten Notfallplan entwickeln, kollegiale Fallberatung, Fallkonferenz einzuberufen)⁶
- Eignung oder Nichteignung des Täters für das Programm einzuschätzen
- eine Einigung über die Bedingungen zur Teilnahme herzustellen und gegenseitige schriftliche Vereinbarungen zu unterzeichnen (Vertrag und Schweigepflichtentbindungen)
- nach Auswertung der vorliegenden Informationen über die Zulassung oder Nichtzulassung des Klienten zum Täterprogramm zu entscheiden und den Klienten und zuweisende Einrichtungen darüber zu informieren

In der Aufnahmephase kommen standardisierte, empirisch fundierte und validierte Diagnose- und Evaluationsinstrumente zum Einsatz, die eine Einzelfalleinschätzung von Fachkräften unterstützen und absichern. Bewertungsgrundlage sind Aussagen über das Rückfallrisiko für Partnergewalt. Instrumente und Schulungsmöglichkeit für Fachkräfte werden von der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit bereitgestellt.

3.7 Vertragliche Vereinbarungen

Grundlage für die Teilnahme am Täterprogramm ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Täterarbeitseinrichtung und Klient, die Aussagen enthält über:

- den Inhalt des Täterprogramms,
- die verbindliche und regelmäßige Teilnahme,
- die Einhaltung der Regeln und Vereinbarungen,
- das Verfahren bei Abbruch und Ausschluss,

⁶ Erläuterung zu „Risikoeinschätzung“:

Die Einschätzung des Rückfallrisikos von Partnergewalttätern ist eine diagnostische Kernaufgabe in der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt. Hinter dem Begriff verbergen sich mehrere Einschätzungsaufgaben, die sich in der Praxis häufig mischen. Die wichtigsten beiden Aufgaben sind die Einschätzung des generellen Rückfallrisikos und die Sicherheitseinschätzung. Bei der Einschätzung des generellen Rückfallrisikos für Partnergewalt wird der Fallschweregrad im Vergleich zu anderen Tätern bestimmt, um zu entscheiden, ob die Arbeit mit diesem Täter vertretbar ist, welche Interventionen bzw. ggf. flankierende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, während bei der Sicherheitseinschätzung das akute situative Rückfallrisiko bestimmt wird, um kurzfristig über die Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz von Frau und Kindern zu entscheiden. Zur Unterstützung der fachlichen Einschätzung können standardisierte Risikoscreenings zur Hilfe genommen und Informationen zwischen den fallbeteiligten Institutionen ausgetauscht werden.

Standardisierte Instrumente sollen dazu dienen, dass nur risikorelevante Fallmerkmale und die aber lückenlos in die fachliche Einschätzung einbezogen werden. Die Verlässlichkeit der Verfahren hängt allerdings sehr von ihrer empirischen Qualität und ihrer Vorhersagekraft ab, also der mit empirischen Mitteln überprüften Übereinstimmungswahrscheinlichkeit der Gefährdungsaussage mit tatsächlichen Gewaltrückfällen. Die Screenings unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Gefährdungsaussage (schwere Partnergewalt vs. Tötungen) und hinsichtlich einzubeziehender Informationsquellen (Tat- oder Tätermerkmale, Angaben der Geschädigten). Viele Instrumente wurden für den Aufgabenbereich der Polizei entwickelt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit stellt daher ein auf die Täterarbeit zugeschnittenes Risikoscreening für Partnergewalt (RiP) zur Verfügung.

Der Informationsaustausch zwischen den Institutionen soll dazu dienen, ein möglichst umfassendes Bild von der Gefährdung für erneute Gewalt zu erhalten. Denn die Analyse schwerer Rückfälle mit tödlichem Ausgang hat gezeigt, dass bei den Fallbeteiligten oft unterschiedliche Informationen vorlagen, die erst im Nachhinein zusammengefasst erst ein vollständiges Bild von der tatsächlichen Rückfallgefährdung des Partnergewalttäters ergeben haben.

Standard BAG TäHG (2018)



- das Verfahren bei erneuter Gewalt während der Programmteilnahme,
- eine Schweigepflichtentbindung gegenüber
 - ⊖ (Ex-)Partnerin
 - ⊖ weisender Institution (z.B. Amts- oder Staatsanwaltschaft, Strafgericht, Familiengericht)
 - ⊖ Jugendamt (sofern fallbeteiligt),
 - ⊖ fallbeteiligter Frauenunterstützungseinrichtungen bzw. Interventionsstelle,
- die Einwilligung zum Kontakt mit der (Ex-)Partnerin,
- eine finanzielle Eigenbeteiligung.

3.8 Kontakt mit der gewaltbetroffenen (Ex-)Partnerin

Der Kontakt der Täterarbeitseinrichtung mit der (Ex-)Partnerin beschränkt sich auf die Informationsweitergabe zum Angebot der Täterarbeit und auf Sicherheitsfragen. Täterarbeit leistet keine eigenständige Beratung und Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen. Informationsgespräche mit der (Ex-)Partnerin finden nicht in Anwesenheit des Täters statt.

Die Kontaktaufnahme erfolgt zu gewaltbetroffenen Partnerinnen in bestehenden Partnerschaften und nach Trennungen, sofern weiterer Kontakt zwischen Täter und Opfer nicht ausgeschlossen werden kann. Die Vereinbarung der Täterarbeitseinrichtung (siehe 3.7) mit dem gewalttätigen Mann umfasst die Bekanntgabe der Kontaktdaten der (Ex-)Partnerin.

Nach dem Erstkontakt mit dem Täter versucht die Täterarbeitseinrichtung die (Ex-)Partnerin zeitnah telefonisch (bzw. ersatzweise schriftlich) zu kontaktieren und über Sicherheitsfragen und über Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen zu informieren.

Bei einer Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme ins Programm nimmt die Täterarbeitseinrichtung zur (Ex-) Partnerin (erneut) telefonisch Kontakt auf und informiert sie darüber.

Lehnt die (Ex-)Partnerin den Kontakt zur Täterarbeitseinrichtung ab, wird dies von der Täterarbeitseinrichtung respektiert.

Die Information der (Ex-)Partnerinnen umfasst:

- Inhalte, Ziele und Grenzen der Täterarbeit,
- weiter bestehende Gefährdungen,
- Notwendigkeit und Möglichkeiten eigener Sicherheitsvorkehrungen,
- Angebot, jederzeit Kontakt mit der Täterarbeitseinrichtung aufnehmen zu können,
- Informationen zu Unterstützungseinrichtungen bei Gewalt für Frauen und ihre mit betroffenen Kinder,
- Beginn des Täterprogramms sowie Ausschluss, Abbruch und Abschluss des (Ex)Partners.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine akute Gefährdung von Leib und Leben der (Ex-)Partnerin und/oder der Kinder informiert die Täterarbeitseinrichtung diese umgehend. Ebenso informiert sie unverzüglich die Polizei, damit diese Schutzmaßnahmen für die Frau und deren

Standard BAG TäHG (2018)

Kinder ergreifen kann. Beide Informationswege sind parallel erforderlich, um keine zeitlichen Schutzlücken entstehen zu lassen.

Das Verfahren der Kontaktaufnahme mit der geschädigten (Ex-)Partnerin durch die Täterarbeitseinrichtung sollte mit der Frauenunterstützungseinrichtung abgestimmt sein.⁷

⁷ Erläuterung zu 3.8:

Im Feld der häuslichen Gewalt ist es aus Opferschutzgründen unabdingbar, dass flankierend zur Arbeit mit gewalttätigen Männern mit der geschädigten Partnerin gesprochen wird. Denn die Gewalttätigkeit ist zu Interventionsbeginn nicht notwendigerweise beendet. Es gibt viele Fallkonstellationen, bei denen Täter und Opfer trotz vollzogener Trennung weiterhin persönlichen Kontakt miteinander haben, z.B. im Rahmen des Umgangs mit gemeinsamen Kindern. Etwa die Hälfte der Täter lebt mit der Geschädigten weiterhin in einer Partnerschaft, in einem gemeinsamen Haushalt oder nimmt nach kurzzeitiger Trennung erneut Kontakt zu ihr auf. Diese Konstellationen beinhalten potentielle Möglichkeiten erneuter Eskalation und Gewalt. Daher sollte die geschädigte Partnerin durch die Täterarbeitseinrichtung grundsätzlich informiert werden.

Die Notwendigkeit, die geschädigten Partnerinnen zu informieren, resultiert auch aus der Beobachtung, dass die Frauen oft unrealistische Vorstellungen von einem Täterprogramm haben. Sie haben teilweise überhöhte Erwartungen. Ebenso kann es sein, dass sie von den Männern selektiv oder falsch informiert werden. Daher sollte den Frauen die Ziele, Möglichkeiten und Grenzen eines ambulanten Täterprogramms unmittelbar verdeutlicht werden. Insbesondere müssen sie erfahren, dass das Programm eigene Schutzmaßnahmen nicht ersetzen kann. Die Gespräche der Täterarbeitseinrichtung mit der geschädigten Partnerin dienen dazu (1) der Frau Sicherheitshinweise zu geben, die nicht von Dritten (z.B. dem Mann) beeinflusst sind und (2) das Rückfallrisiko des Mannes besser einschätzen zu können. Die Analyse schwerer Gewaltrückfälle z.T. mit tödlichem Ausgang lehrt, dass sich Fachkräfte der Täterarbeit nicht nur auf die Selbstauskünfte von Klienten verlassen und die geschädigten Partnerinnen proaktiv kontaktieren sollten.

Die Geschädigte sollte das Gesprächsangebot der Täterarbeitseinrichtung annehmen, aber auch ablehnen dürfen. Sofern nachweislich kein persönlicher Kontakt zwischen Täter und Opfer mehr besteht (z.B. bei einem gerichtlich festgelegten und vom Täter eingehaltenen Kontaktverbot oder bei Inhaftierung des Täters), sollte die Täterarbeitseinrichtung auf das Gesprächsangebot verzichten.

Uneinig sind sich Fachleute in der Frage, ob die Täterarbeitseinrichtung auch mit einer neuen Partnerin von Programmteilnehmern sprechen sollte, die nicht von der Gewalt betroffen war. Schutzinteresse für potentielle Opfer und Persönlichkeitsrecht des Täters werden bei dieser Frage unterschiedlich gewichtet. Deshalb wurde für diese Fallkonstellation keine verbindliche Leitlinie definiert.

Die Sichtweise der geschädigten Partnerin ist einer von mehreren Aspekten, um das Rückfallrisiko von Tätern bei Partnergewalt bewerten zu können. Deshalb beziehen die meisten ausgefeilten und empirisch geprüften Screenings zur Identifikation des Tötungsrisikos oder des generellen Rückfallrisikos für häusliche Gewalt auch Bewertungsaspekte der Partnerin mit ein. In einer amerikanischen Studie zu Täterprogrammen konnten Heckert und Gondolf (2004) beispielsweise zeigen, dass auch einfache Fragen der (Ex-)Partnerin nach ihrer Selbsteinschätzung zu dem Rückfallrisiko des Täters und zur eigenen häuslichen Sicherheit bereits vorhergesagekräftig für erneute Gewalt sind. Deshalb sollte Täterarbeit die Einschätzung der geschädigten (Ex-)Partnerin in die Fallbewertung einbeziehen. Die Gespräche mit der Partnerin sollen dazu dienen, um sich ein unmittelbares Bild von der Gefährdungssituation zu verschaffen. Dabei darf die Frau nicht als Mittel eingesetzt werden, um die Verhaltensänderung des Mannes zu kontrollieren. Es geht nicht darum, Interventionserfolge zu ermitteln, sondern darum die Sicherheit der Frau zu erhöhen.

Bei der Gestaltung des Kontaktes mit der geschädigten (Ex-)Partnerin hat sich die Autoren/innengruppe des Standards auf eine Zweiteilung geeinigt: (1) ein Telefonanruf der Täterarbeitseinrichtung möglichst zeitnah nach dem Erstgespräch mit dem Mann, der auch durch ein Brief ersetzt werden kann, und (2) ein telefonisches oder persönliches Gespräch bei seiner tatsächlichen Aufnahme in das Täterprogramm. Sofern gegen eine Programmaufnahme entschieden wird oder der Mann die Aufnahmephase oder das Täterprogramm abbricht, sollte die Täterarbeitseinrichtung ebenfalls mit der Frau sprechen. Der erste Telefonanruf darf knapp ausfallen, während ein Folgegespräch die Frau ausführlicher informieren sollte. Ziel ist es, dass möglichst frühzeitig ein persönlicher Kontakt hergestellt wird, der es der Frau erleichtern soll, sich bei weiterer Gefährdung oder bei erneuter Gewalt an die Täterarbeitseinrichtung zu wenden.

Der Kontakt mit der geschädigten Partnerin sollte mit den kooperierenden Frauenunterstützungseinrichtungen abgestimmt werden, da die Information der Partnerin seitens der Täterarbeit proaktiven Beratungsangeboten der Frauenunterstützungs- und Interventionsstellen nachgeordnet werden sollte, die vielerorts basierend auf dem Gewaltschutzgesetz nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt folgen. Der erste Kontakt entscheidet häufig darüber, ob eine Frau ein Beratungsangebot annimmt oder nicht.

Minimalstandard sind telefonische Kontaktversuche zu Beratungsbeginn und bei Beginn des Programms. Etwas aufwändiger, aber nach jetzigem Kenntnisstand optimal ist es, nach einem Telefonkontakt ein persönliches Informationsgespräch über Täterarbeit mit der Partnerin zu führen. Dieses sollte günstiger gemeinsam mit einer Beraterin in den Räumen der Frauenunterstützung stattfinden, um der Frau eine Anbindung an dieses auf sie ausgerichtete Hilfesystem zu erleichtern. Denn ein Teil der Partnerinnen von Programmteilnehmern hat keinen Kontakt zur Frauenunterstützung (z.B. wenn keine polizeiliche Intervention stattgefunden hat).

Die Gespräche seitens der Täterarbeit mit der Partnerin dienen der Information (s.o.). Sie können und sollen eine weitere Beratung der Frau nicht ersetzen. Denn diese ist nicht die Aufgabe der Täterarbeit, sondern der Frauenunterstützung. Sollte

Standard BAG TäHG (2018)

3.9 Beratung der geschädigten Partnerin

Täterarbeit führt keine eigenständige, d.h. über die unter 3.8. beschriebene Information hinausgehende, Beratung durch, sondern vermittelt die (Ex-)Partnerin in ein Beratungsangebot der Frauenunterstützung.

3.10. Fallbezogene Kooperation mit Frauenunterstützungseinrichtungen

Ist die geschädigte (Ex-)Partnerin bereits an eine Frauenunterstützungseinrichtung angebunden, nimmt die Täterarbeitseinrichtung Kontakt mit der Frauenunterstützungseinrichtung auf (Grundlage ist eine Schweigepflichtentbindung, siehe 3.7 und 4.3). Im Sinne des optimalen Opferschutzes ist es angeraten, die Gefährdungseinschätzung in Bezug auf erneute Gewalt mit der Frauenunterstützung abzugleichen.

Bei Abbruch oder Ausschluss des Mannes aus dem Täterprogramm informiert die Täterarbeitseinrichtung die Frauenunterstützungseinrichtung, die mit der geschädigten (Ex-)Partnerin in Kontakt steht.

3.11 Paargespräche

Paargespräche können zusätzlich angeboten werden, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind. Paargespräche sollten von der Täterarbeitseinrichtung nur zusammen mit einer Frauenunterstützungseinrichtung in einem gendergemischten Fachkräfteteam durchgeführt werden.

Voraussetzungen:⁸

- Der *ausdrückliche Wunsch des Opfers und die Bereitschaft des Täters* zu Paargesprächen wurden in getrennten Gesprächen abgeklärt.
- Die Frau hat keine Angst oder Bedrohungsgefühle, in Anwesenheit des Mannes offen zu sprechen.
- Täterarbeits- und Frauenunterstützungseinrichtung kommen im Rahmen einer Analyse des Gefährdungsrisikos für erneute Gewalt zu der *gemeinsamen Einschätzung*, dass die Paargespräche im Hinblick auf die Sicherheit aller Beteiligten vertretbar sind und in einem sicheren Rahmen ablaufen können.
- Die Frau nimmt Beratungsgespräche in einer Frauenunterstützungseinrichtung wahr.
- Der Mann nimmt am Täterprogramm teil.

Alle Interventionen von Fachkräften müssen das Machtungleichgewicht zwischen Tätern und Opfern beachten und bedingen eine gute Vorbereitung und Absprache der beteiligten Institutionen. In Paargesprächen müssen sie den Eindruck vermeiden, die häusliche Gewalt sei ein

die Frau noch keinen Kontakt zu einer Frauenunterstützungseinrichtung haben, sollte die Täterarbeitseinrichtung die Frau dorthin vermitteln.

Innerhalb der Autoren/innengruppe wurde lange darüber diskutiert, ob die Gespräche mit der geschädigten Partnerin über Täterarbeit auch ersatzweise allein von einer Frauenunterstützungseinrichtung durchgeführt werden sollten. Die Gruppe hat aus zwei Gründen dagegen entschieden: (1) die Täterarbeit benötigt einen unmittelbaren Eindruck von der geschädigten Partnerin und in Gefährdungsfällen eine direkte Kontaktmöglichkeit und (2) die Rollen zwischen Täterarbeit und Opferunterstützung sollten klar getrennt sein. Ausschlaggebend waren konkrete Praxiserfahrungen, bei denen eine Veränderung der Gefährdung der Partnerin nur durch einen unmittelbaren Kontakt seitens der Täterarbeitseinrichtung sichtbar wurde.

⁸ Bartl et al. (2013).

Standard BAG TÄHG (2018)

gemeinsames (Beziehungs-)Problem des Paares. Sie müssen vielmehr die Verantwortung des Täters für die Gewaltausübung und die des Opfers für seinen Selbstschutz betonen.⁹

3.12 Verfahren bei Gewalttaten während des Täterprogramms

Die Teilnehmer verpflichten sich vertraglich, erneute Gewalthandlungen von sich aus anzusprechen. Die Aufarbeitung erfolgt in der Gruppe. Eine Verlängerung des Täterprogramms ist für diese Fälle anzustreben.

Die Täterarbeitseinrichtung erarbeitet mit dem Teilnehmer individuelle Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Gewalttaten. Hält sich der Teilnehmer nicht an die vereinbarten Maßnahmen oder zeigt keine Verantwortungsübernahme für sein Verhalten, erfolgt der Ausschluss aus dem laufenden Täterprogramm.

3.13 Ausschluss aus dem Täterprogramm

Ein Teilnehmer ist aus dem Täterprogramm auszuschließen, wenn ein oder mehrere der folgenden Punkte vorliegen:

- **Fehlende Verantwortungsübernahme:** Leugnungen, Unschuldsbeteuerungen und Schuldzuschreibungen bezüglich der verübten Gewalt werden aufrechterhalten.
- **Erneute Gewalthandlung:** Der Teilnehmer ist nach einer erneuten Gewalthandlung gegen die (Ex-)Partnerin und/oder die Kinder nicht zur kritischen Auseinandersetzung mit der Tat und zur Umsetzung von Maßnahmen bereit, die eine Wiederholung ausschließen.
- **Unzureichende Mitarbeit und Kooperation:** Es fehlt wiederholt an der Bereitschaft zur Mitarbeit und Kooperation. Das Gruppengeschehen wird aktiv oder passiv boykottiert.
- **Regelverstöße:** Der Teilnehmer ignoriert wiederholt Regeln und Vereinbarungen.

⁹ Erläuterung zu 3.11:

Nicht gewaltzentrierte Paarberatung ist zur Behandlung von häuslicher Gewalt ungeeignet. Das liegt darin, dass die Gewaltproblematik im Vorfeld häufig nicht diagnostisch abgeklärt wird und dadurch oft unerkannt bleibt (Schacht et al., 2009). Zum anderen ist es im Paarsetting meist nicht möglich, das Rückfallrisiko hinreichend zu kontrollieren und die Gewalt zu unterbrechen. Mit einem Forschungsbefund konnte sogar gezeigt werden, dass es durchaus möglich ist, die Partnerschaftszufriedenheit von Frauen mit einer Paarberatung zu verbessern, ohne dass die Gewalt beendet wurde (Mullen DeBoer et al., 2012). Manchmal interessieren sich Paare, die bereits an eine Täterarbeits- bzw. Frauenunterstützungseinrichtung angebunden sind, aber für flankierende Paarberatung. Den Fachkräften ist es dann oft nicht möglich, diese Paare in ein geeignetes Paarberatungsangebot zu vermitteln, da die existierenden Angebote in der Regel nicht hinreichend gewaltzentriert ausgerichtet sind. Bei einer Zusammenarbeit von Täterarbeit und Frauenunterstützung ist es also naheliegend, diesen Fällen ein eigenständiges Beratungsangebot zu machen. Zudem offenbaren sich in den gendergetrennten Beratungen häufig Anliegen, die sich eignen, in einer Paarberatung geklärt zu werden. Aufgabe einer Paarberatung kann die Beziehungsklärung sein, z.B. indem eine Trennung vollzogen wird, zu der sich ein Partner entschieden hat. Sie kann bei Paaren, die ihre Partnerschaft fortführen, auch dazu dienen, Fragen z.B. die Alltagsorganisation oder die Kindererziehung betreffend zu klären. Paarberatung soll nach diesem Standard aber nicht dazu genutzt werden, die Gewalttätigkeit des Mannes zu behandeln, da dies Aufgabe des Täterprogramms ist. Denn es sollte vermieden werden, dass das Paarsetting für das Paar den Eindruck erwecken könnte, dass Täter und Opfer für die Partnergewalt gemeinsam verantwortlich sind.

Wenn im Paarsetting gearbeitet wird, spielen Sicherheitsfragen eine übergeordnete Rolle, die zunächst in getrennten Settings abzuklären und danach kontinuierlich zu reflektieren sind. Zum einen müssen die Paargespräche dem erklärten Willen der Geschädigten folgen und sie muss in der Lage sein, in Anwesenheit des Täters ohne Angst oder Bedrohungsgefühle zu sprechen. Denn ansonsten würde die Paarberatung eine dysfunktionale Täter-Opfer-Beziehung eher verstärken als durchbrechen. Zum anderen müssen die Ziele und Vorstellungen beider Partner von einer Paarberatung weitgehend deckungsgleich sein. Den beiden Fachkräften obliegt es zu entscheiden, ob eine Paarberatung im Einzelfall indiziert ist oder nicht. Dabei spielt nicht nur die Einschätzung eine Rolle, ob das Gesprächssetting hinreichend sicher ist, sondern auch ob die Paarberatung im Hinblick auf die Sicherheit vor weiterer Gewalt im häuslichen Umfeld möglich erscheint. Paarberatung benötigt somit eine vertrauensvolle Kooperation zwischen den Einrichtungen, sorgsame Vorbereitung und diagnostische Abwägungen.

Standard BAG TäHG (2018)

- **Fehlzeiten:** Der Teilnehmer hält sich nicht an die vereinbarten Bedingungen einer verbindlichen Anwesenheit.
- **Gruppenfähigkeit:** Es fehlt die Fähigkeit oder Bereitschaft, den mit der Programmteilnahme verbundenen Anforderungen und Belastungen standzuhalten.

Bei der Umsetzung des Ausschlusses müssen Sicherheitsinteressen der (Ex-)Partnerin und der Kinder besonders berücksichtigt werden. Die Geschädigte und die Kooperationspartner/innen sind unverzüglich über den Ausschluss des Klienten zu informieren.

4. Datenschutz und Schweigepflicht

4.1 Datenschutz

Täterarbeitseinrichtungen erheben personenbezogene Daten in dem engen Rahmen, in dem es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist und halten sich an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (z.B. BDSG, StGB, StPO und SGB).

4.2 Datenspeicherung und Vernichtung

Personenbezogene Daten (Fallakten) werden vor dem Zugriff von Unbefugten verschlossen aufbewahrt bzw. besonders geschützt elektronisch gespeichert und nach Ablauf der geltenden gesetzlichen Fristen vernichtet. Bei Fällen, die von Staatsanwaltschaften und Gerichten zugewiesen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Täterverantwortung, die vorschreiben, dass alle Vorgänge ein Jahr nach Ablauf der Maßnahme vernichtet werden müssen.

4.3 Schweigepflicht

Die Fachkräfte unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht gemäß §203 StGB.

Für die Datenweitergabe an Dritte muss eine schriftliche Einwilligung von Klienten eingeholt werden (Schweigepflichtsentbindung), in der weiterzugebende Informationen, namentlich Personen und Institutionen, an die die Weitergabe erfolgt, sowie eine Widerrufsbelehrung benannt sind, oder es muss eine Offenbarungsbefugnis bestehen.

4.4 Offenbarungsbefugnis

Eine gesetzlich festgelegte Offenbarungsbefugnis erlaubt es einer Fachkraft, ohne oder auch gegen den erklärten Willen von Klienten Informationen an Dritte weiterzugeben. Eine Befugnis liegt beispielsweise vor, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Täter eine Straftat begehen wird und die Datenweitergabe dazu dient, eine konkrete und erhebliche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von (Ex-)Partnerin bzw. Kindern abzuwenden. In jedem Einzelfall ist eine Rechtsgüterabwägung vorzunehmen.

Gemäß § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) oder bei Vorliegen einer Vereinbarung mit dem Jugendamt gemäß §8a SGB VIII besteht eine Befugnis zur Datenübermittlung, wenn sie der Beratung bzw. Einschaltung des Jugendamtes dient, weil

Standard BAG TäHG (2018)



gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Täterprogramm bekannt geworden sind bzw. eine Kindeswohlgefährdung nicht anders abgewendet werden kann.¹⁰

5. Personal

Fachkräfte der Täterarbeit müssen über folgende Qualifikationen verfügen:

- Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor bzw. Master) in Sozialer Arbeit, Pädagogik oder Psychologie oder vergleichbarer Abschluss,
- gewaltspezifische Grundlagen-Weiterbildung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit
- oder eine gleichwertige, durch Weiterbildung erlangte Qualifikation im Umfang von in der Regel mindestens 150 Zeitstunden, die in der Regel mindestens folgende Themen zum Inhalt hat:
 - Grundlagen zu Häuslicher Gewalt und Täterarbeit
 - Tätertypologien und Täterstrukturen, Gewaltdynamik
 - Praxis der Täterarbeit im Gruppen- und Einzelsetting
 - Anamnese, Risikoanalyse, Diagnostik, Dokumentation und Evaluation
 - Arbeit in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen
 - Arbeit mit gewaltbelasteten Systemen
 - Auswirkung Häuslicher Gewalt auf Kinder
 - Selbstreflexion und -klärung
 - genderspezifische Aspekteund mit einem Zertifikat abschließt,
- Erfahrung in der genderspezifischen Beratung und der Leitung von Gruppen,
- Fachwissen über die Dynamik von Gewaltbeziehungen,
- Reflexion der eigenen Genderrolle und der berufsmäßigen Vormachtstellung in einem Zwangskontext,
- Bereitschaft zur Selbstreflexion und Verpflichtung zu kollegialem Austausch, Supervision und Fortbildung.

*Übergangsregelung:

1. Verfügen vorhandene Mitarbeiter/innen zum Stichtag 01.12.2016 über mehrjährige Berufserfahrung in der Täterarbeit, so wird dies als gleichwertige Qualifikation anerkannt.
2. Neue Mitarbeiter in der Täterarbeit HG müssen die erforderliche Qualifikation innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren nachholen und nachweisen.

¹⁰ Ausführlich in Ernst & Bronkala (2014).

6. Institutionelle Rahmenbedingungen

Täterarbeit muss in einer Einrichtung der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege institutionalisiert sein und über ein Mindestmaß an Ausstattung verfügen:

- Die Einrichtung ist nach Möglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und barrierefrei zugänglich.
- Die Räumlichkeiten sind für eine vertrauliche Beratung zweckmäßig, ein für Gruppenarbeit geeigneter Besprechungsraum ist vorhanden.
- Für Täterarbeit steht ein ausreichendes Kontingent an Fachstunden zur Verfügung, das sich auf mindestens zwei Fachkräfte verteilt.
- Die Fachkräfte der Täterarbeit erhalten Fallsupervision (mindestens 4 zweistündige Termine jährlich) und die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung.
- Es finden regelmäßige fall- und gruppenübergreifende Teambesprechungen statt (mindestens 8 Termine jährlich).
- Die Fachkräfte verfügen über Büroarbeitsplätze und die technische Ausstattung zur Bürokommunikation.
- Technische Voraussetzungen zur Gewährleistung des Datenschutzes sind vorhanden (z.B. gesichertes IT-Netzwerk, verschließbare Stahlschränke, Aktenvernichter).

7. Dokumentation und Evaluation

Einrichtungen, die sich zu diesem Standard verpflichten, dokumentieren ihre Arbeit und halten sich dabei an Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit. Diese Vorgaben betreffen ein standardisiertes Verfahren der fallbezogenen Diagnostik und Evaluation sowie eine Jahresstatistik mit Informationen über die behandelte Klientel, die geleistete Arbeit und die Einrichtungsressourcen.

Die Täterarbeitseinrichtungen arbeiten nach einem schriftlichen Konzept, das in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben wird, und veröffentlichen jährlich einen Rechenschaftsbericht.



Standard BAG TÄHG (2018)

Einstimmig verabschiedet in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. am 09.03.2018 in Berlin.

Erstellt im Rahmen einer Arbeitsgruppe „Standards“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.:

Marion Ernst (Konferenz der Landeskoordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt),
Heike Herold (Frauenhauskoordinierung e.V.),
Thorsten Kruse (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend),
Christoph Liel (Deutsches Jugendinstitut e.V.),
Lydia Sandrock (Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V.),
Marion Steffens (Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser),
Roland Hertel (Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.).

Mitarbeit: Max Lindner, Julia Reinhardt, Andreas Smolka, Thomas Arend, Stefan Beckmann, Klaus Eggerding, Stefanie Föhring, Almut Koesling, Anja Steingen und Kay Wegner.

Literatur

- Bartl, Karin; Blümel-Tilli, Hedwig; Herold, Heike & Ruge, Inge (2013). Positionspapier der Frauenhauskoordinierung zur Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt. Berlin: Frauenhauskoordinierung e.V.
- Ernst, Marion, & Bronkalla, Justine (2014). Kinderschutz in Täterarbeitseinrichtungen. Saarbrücken: Saarländisches Ministerium der Justiz.
- Gondolf, Edward W. (2002). *Batterer Intervention Systems. Issues, Outcomes and Recommendations*. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Gondolf, Edward W. (2012). *The Future of Batterer Programs: Reassessing Evidence-Based Practice*. Boston: Northeastern University Press.
- Heckert, D. Alex & Gondolf, Edward W. (2004). Battered Women's Perceptions of Risk Versus Risk Factors and Instruments in Predicting Repeat Reassault. In: *Journal of Interpersonal Violence*, 19(7), 778–800.
- Helferich, Cornelia, & Barz, Monika (2006). Häusliche Gewalt beenden: Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt: Eine Evaluationsstudie zum Vorgehen und Wirkung von Täterprogrammen im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt in Baden-Württemberg. Stuttgart: Landesstiftung Baden-Württemberg.
- Hertel, R., Spanoudakis, M. et al. (2011). Konzept für das psychosoziale Training mit „Trennungstalking.“ Erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Trennungstalking“ in Rheinland-Pfalz. Landau/Pfalz: Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.
- Jewell, Lisa M., & Wormith, J. Stephen (2010). Variables associated with attrition from domestic violence treatment programs targeting male batterers. A Meta-Analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 37(10), 1086–1113.
- Liel, Christoph (2013). Rückfallrisiken von Partnerschaftsgewalttätern. Pilotstudie zur Validierung eines Evaluationsinstrumentariums für Täterprogramme. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Mullen DeBoer, Kacy; Simpson Rowe, Lorelei; Frousakis, Nikki N.; Dimidjian, Sonja; Christensen, Andrew (2012). Couples Excluded From a Therapy Trial Due to Intimate Partner Violence: Subsequent Treatment-Seeking and Occurrence of IPV. In: *Psychology of Violence* 2 (1), 28–39.
- Schacht, Rebecca L.; Dimidjian, Sonja; George, William H.; Berns, Sara B. (2009). Domestic Violence Assessment Procedures Among Couple Therapists. In: *Journal of Marital and Family Therapy* 35 (1), 47–59.
- Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) (2004). Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt. Abschlussbericht 2000-2004. Osnabrück: Universität Osnabrück.